

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1963	Nummer 69
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	16. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabeung öffentlicher Aufträge	956
20314	16. 5. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Eingruppierung der Gärtnermeister vom 10. Oktober 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	956
20314	17. 5. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dritter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 8. November 1962; hier: Anschlußtarifverträge	956
2036	11. 4. 1963	RdErl. d. Innenministers Teilweise Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 222)	956
22306	15. 5. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtschulen); hier; Vergütung nach Jahreswochenstunden	957
8053	9. 5. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe	957
9221	17. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer	958

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
17. 5. 1963	Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — gehobener Dienst
21. 5. 1963	Bek. — Anmeldung vitaminierter Lebensmittel; hier: „Koma-Kindergrüß“
22. 5. 1963	Bek. — Genehmigung zur Verwendung von Benzoesäuresulfid zur gewerblichen Herstellung eines Arzneimittels
	Personalveränderungen
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
15. 5. 1963	RdErl. — Richtlinien 1963 für die Gewährung eines Landesgütezuschlages zum Milchauszahlungspreis . .
Landesrechnungshof	
	Personalveränderungen

I.

20021

**Berücksichtigung des Blindenhandwerks
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1963 — I C 2.17 — 10.173

Die wirtschaftliche Lage des Blindenhandwerks hat sich trotz Umschulungen und Umsetzungen der Blinden in andere Berufe durch die verstärkt auftretende Konkurrenz industrieller Erzeugnisse in den vergangenen Jahren laufend verschlechtert. Eine Reihe von Blindenwerkstätten mußte sogar wegen Absatzschwierigkeiten ihren Betrieb mit der Folge einstellen, daß die in diesen Werkstätten arbeitenden Blinden auf die Unterstützung der öffentlichen Fürsorge angewiesen sind. Der Not dieser Blinden kann nur durch vermehrte Aufträge wirksam begegnet werden. Hieraus ergibt sich eine besondere Verpflichtung auch der Behörden und Einrichtungen des Landes, die Blindenwerkstätten durch Auftragerteilung betriebsfähig zu erhalten.

Für die Herstellung in Blindenwerkstätten kommt nur ein recht begrenzter Teil des laufenden Behördenbedarfs in Frage. Die Tatsache, daß Blindenwaren im allgemeinen preislich ungünstiger liegen als Industrieerzeugnisse, sollte dem Ankauf nicht entgegenstehen. Staat und Gemeinden dürfen der Zustimmung des überwiegenden Teiles der Steuerzahler sicher sein, wenn für diesen im Vergleich zum gesamten Sachaufwand der Verwaltung gar nicht ins Gewicht fallenden Teil öffentlicher Aufträge objektive Erwägungen der Wirtschaftlichkeit einmal zurückgestellt werden, um eine soziale Pflicht gegenüber den Blinden nicht durch Almosen, sondern durch Arbeitsbeschaffung zu erfüllen. Im übrigen ist zu bedenken, daß der höhere Preis für Blindenwaren im allgemeinen durch die bessere Qualität und die längere Haltbarkeit dieser handgearbeiteten Gegenstände in etwa ausgeglichen wird.

Allen nachgeordneten Landesbehörden und Einrichtungen des Landes mache ich deshalb zur Pflicht, in der Regel 50 v. H. des behördlichen Bedarfs an Besen, Handfegern, Bürsten, Matten, Papierkörben und dergl. von Blindenhandwerksbetrieben zu beziehen. Selbstverständlich bestehen auch keine Bedenken, wenn mehr als 50 v. H. des behördlichen Bedarfs durch Auftragerteilung an Blindenwerkstätten gedeckt werden. Wenn die Reinigung der Büroräume privaten Reinigungsfirmen übertragen worden ist, sollten diese in geeigneter Weise auf den Bezug von Blindenwaren hingewiesen werden.

Um Mißbräuche zu verhindern, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß nur bei Vertretern, die im Besitz eines amtlichen von den Kreisordnungsbehörden ausgestellten Ausweises mit Lichtbild sind, die Gewähr gegeben ist, daß der Vertreter für eine anerkannte Blindenwerkstätte tätig ist und der Auftrag nur einer solchen zugute kommt. Die Kreisordnungsbehörden stellen die Blindenwaren-Vertriebsausweise aus auf Grund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) i. Verb. mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren v. 26. November 1959 (GV. NW. S. 168 SGV. NW. 7103). Telefonische Aufforderungen zur Auftragerteilung für angebliche Blindenbetriebe sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Wo entsprechende Betriebe nicht bekannt sind, wird die Geschäftsstelle des Landesausschusses für das Blindenwesen Nordrhein-Westfalen, Gruppe Handwerk, 5309 Buschhoven Post Rheinbach, jederzeit Bezugsquellen nachweisen können.

Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bitte ich erneut, ihre Beschaffungsstellen mit entsprechenden Anweisungen zu versehen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

Der RdErl. v. 30. 11. 1956 (SMBL. NW. 20021) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1963 S. 956.

20314

**Tarifvertrag über die Eingruppierung
der Gärtnermeister vom 10. Oktober 1961;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1281 IV/63
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.24 — 15104 63 —
v. 16. 5. 1963

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 19. April 1963 einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft abgeschlossen. Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der am 10. Oktober 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 11. 1961 (SMBL. NW. 20 314).

— MBL. NW. 1963 S. 956.

20314

**Dritter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 8. November 1962;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1282 IV/63
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15001 63 —
v. 17. 5. 1963

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 28. Februar 1963 zu dem obengenannten Tarifvertrag folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —,
- b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. und
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der Tarifvertrag, der am 8. November 1962 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 19. 2. 1963 (SMBL. NW. 20314).

— MBL. NW. 1963 S. 956.

2036

**Teilweise Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 2
Satz 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes
vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 222)**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1963 —
II C 3.25.52 — 5383:63

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes v. 15. Dezember 1952 (ÄAG) bleiben bei Personen, deren Bezüge nach dem Inkrafttreten des ÄAG (1. 4. 1951) noch nach den in § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ÄAG genannten Verordnungen (1. und 2. Sparverordnung) festgesetzt werden, Ernennungen, Beförderungen und Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt, die in Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus (§ 7 G 131) vorgenommen worden sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschuß vom 11. Dezember 1962 — 2 BvL 2/60 u. a. entschieden:

„§ 2 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 18 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) v. 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) ist mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit er Personen betrifft, deren Bezüge in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten (1. April 1951) und der Verkündung (30. Dezember 1952) des Änderungs- und Anpassungsgesetzes festgesetzt worden sind. Im übrigen ist er mit dem Grundgesetz vereinbar.“

Diese teilweise Unvereinbarkeit des § 2 Abs. 2 Satz 3 i. Verb. mit § 18 AAG mit dem Grundgesetz hat folgende Auswirkung:

Personen, deren Versorgungsbezüge auf Grund der 1. und 2. Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils v. 19. März 1949 (GV. NW. S. 25 bzw. S. 29)

- a) in der Zeit vom 1. 4. 1951 bis einschl. 30. 12. 1952 erstmalig festgesetzt worden sind **und**
- b) nach Ergehen des Änderungs- und Anpassungsgesetzes auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 3 AAG wegen Verletzung beamtenrechtlicher Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus rechtskräftig oder unanfechtbar herabgesetzt oder ganz entzogen worden sind,

können einen neuen Antrag auf Wiedergewährung dieser Versorgungsbezüge stellen. Vom Ersten des Antragsmorals ab sind die vollen (ungekürzten) Versorgungsbezüge oder der Versorgungsanspruch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Erhöhungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 AAG) wieder zuzuerkennen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein erneuter Antrag nur dann zum Erfolg führen kann, wenn beide im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Keinen Einfluß hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 11. Dezember 1962 auf die Versorgungsfälle, in denen die Versorgungsbezüge erstmals nach dem 30. 12. 1952 festgesetzt worden sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Antrag auf Zahlung der Versorgungsbezüge nach der 1. oder 2. Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vor diesem Zeitpunkt gestellt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1963 S. 956.

22306

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen); hier: Vergütung nach Jahreswochenstunden

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 5. 1963 — IV B 4 — 6924.3

Der Berechnung der Vergütung nach Jahreswochenstunden liegt der jeweils maßgebliche Vergütungssatz für die Einzelstunden nach dem Bezugserlaß und eine Jahresbeschäftigung von 40 Wochen zugrunde. Eine Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist deshalb nur dann zulässig, wenn die Jahresbeschäftigung von 40 Wochen in der Unterrichtserteilung an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit nicht unterschritten wird.

Mit Wirkung vom 1. November 1962 betragen die Vergütungssätze für eine Jahreswochenstunde:

- 1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört,
 - b) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,
 - c) für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert sind.
(unter b und c fallen auch die im Ruhestand befindlichen Lehrkräfte, die aus den Besoldungsgruppen A 13 und höher ihre Versorgungsbezüge erhalten),
 - d) für Lehrer, die im Hauptamt als Sparkassendirektoren, Amtsdirektoren, Beigeordnete, Stadtämter oder Berufsschulärzte tätig und in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,
 - e) für Lehrer an höheren Fachschulen mit Diplom-Hauptprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom-Psychologen, Diplom-Politologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte)
- 520,— DM
- 2. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt,
 - b) für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,
 - c) für Lehrer an Berufsschulen, Berufsausbildungsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen mit Diplom-Hauptprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule
- 480,— DM
- 3. für Lehrer mit sonstiger Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört
- 440.— DM
- 4. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des mittleren Dienstes gehört
- 360.— DM
- 5. für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der unter Ziffer 1 a bezeichneten Personen entspricht
- 6. für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen entspricht
- 400,— DM
- 7. für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Personen nicht entspricht
- 320,— DM

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Bezug: RdErl. v. 28. 4. 1963 — IV B 4 — 6924.3 — (MBl. NW. S. 740 / MBl. NW. 22306).

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 957.

8053

Strahlenschutz;

hier: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 5. 1963 — III A 5 — 8959 — III Nr. 29/63

Unbeschadet der Bestimmungen der beiden Bezugserlassen haben die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter unver-

züglich die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht fernmündlich zu unterrichten, wenn sie vom Fund oder Verlust radioaktiver Stoffe sowie von Unfällen und sonstigen Schadensfällen — einschließlich Bränden — beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe Kenntnis erhalten. Die Strahlenmeßstelle hat im Regelfall unverzüglich geeignete Bedienstete mit den erforderlichen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen zur Unterstützung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu entsenden.

Die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht ist zu erreichen

a) während der Dienststunden

Ruf-Nr. Düsseldorf 83 51 (Vermittlung des Arbeits- und Sozialministeriums);

b) außerhalb der Dienststunden

- ba) Leiter der Strahlenmeßstelle Dr. Erlenbach
Ruf-Nr. Düsseldorf 40 11 42,
- bb) Vertreter des Leiters der Strahlenmeßstelle
Dr. Ludwig
Ruf-Nr. Düsseldorf 43 10 80.

Bezug: RdErl. v. 3. 2. 1961 (SMBI. NW. 8053).

An die Regierungspräsidenten,

Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1963 S. 957.

9221

Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 5. 1963 — V B 4 — 52—30 — 12'63

Angesichts der ständigen Zunahme des Straßenverkehrs wachsen auch die Anforderungen, die insbesondere an die Fahrerteknik der Kraftfahrer im Interesse der Sicherheit des Verkehrs gestellt werden müssen. Andererseits werden die Übungsmöglichkeiten in weniger verkehrsreichen Straßen der Städte immer geringer. In einigen Städten der Bundesrepublik sind deshalb in den letzten Jahren Verkehrsübungsplätze eingerichtet worden, auf denen Anfänger und Kraftfahrer mit nur geringer Fahrpraxis unter verkehrsmäßigen Bedingungen üben können, um vornehmlich die manuelle Fertigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeugs (Schalten, Kuppeln, Bremsen usw.) zu erlangen.

Ich beabsichtige, die Einrichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Mittel durch Hergabe von Landeszuschüssen unter den nachstehenden Bedingungen zu fördern:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen können nur Organisationen, Verbänden und Vereinen (z. B. Automobilclubs, Verkehrswacht) gewährt werden. Benutzungsgebühren dürfen also nur insoweit erhoben werden, als diese der Erhaltung, dem Betrieb und dem Ausbau des Platzes dienen.
2. Als Landeszuschuß kann im Einzelfalle ein Betrag in Höhe von 50 % der Herrichtungskosten (ohne Einbeziehung etwaiger Grunderwerbskosten) bis zum Höchstbetrage von 60 000,— DM gewährt werden.

II. Voraussetzungen für die Gewährung

Für die Gewährung von Landeszuschüssen sind die „Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO“ v. 7. 1. 1956 (MBl. NW. S. 94) maßgebend.

Im übrigen sind vorzulegen:

1. Ein spezifizierter Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan,

2. falls Benutzungsgebühren erhoben werden, eine Kalkulation über deren Höhe im Hinblick auf die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten des Platzes,
3. ein maßstabgerechter Lageplan, der auch alle verkehrstechnischen Einbauten und Einrichtungen erkennen läßt,
4. falls auch Personen ohne Fahrerlaubnis zu Übungs-fahrten zugelassen werden, eine Verpflichtungserklärung, daß diesen Personen die Benutzung des Platzes nur unter Begleitung und Beaufsichtigung durch einen neben dem Fahrer sitzenden Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis und nur bei ausreichendem Schutz gegen Haftpflicht gestattet wird.

III. Mindestanforderungen für die Errichtung und Ausgestaltung der Plätze

1. Verkehrsübungsplätze für Kraftfahrer sollen ein Fahrbahnnetz mit einer Gesamtlänge von mindestens 1000 m aufweisen, um ein gleichzeitiges Üben von mindestens 20—30 Fahrern zu ermöglichen.
2. Die Plätze müssen eingefriedigt sein und an den Einfahrten und Ausfahrten mit Schlagbäumen versehen sein. Am Eingang oder an sonst geeigneter Stelle sind Toiletten zu errichten.
3. Die Breite der Fahrbahnen soll bei einer Breite je Fahrspur von 2,50—2,75 m mindestens 5 m betragen. Für die Herrichtung der Fahrbahnen genügt im allgemeinen eine Decke von 15 bis 20 cm Rüttelschotter mit Oberflächenbehandlung.
4. Verkehrsübungsplätze sollen mindestens die folgenden, der Übung dienenden Einrichtungen aufweisen:
 - a) Eine Kreuzung, möglichst mit Markierungen für die Vorsortierung,
 - b) eine enge Kurve, die ohne Überhöhung möglichst im Anschluß an eine längere Gerade anzulegen ist; dabei empfiehlt es sich, die Sicht in der Kurve durch entsprechende Bepflanzung zu behindern.
 - c) eine spitzwinklige Einmündung.
 - d) eine Bergkuppe, Steigung, mindestens 8 %.
 - e) je eine Möglichkeit zum Üben des Parkens entlang der Bordsteinkante und zum Schrägparken durch Einbau von Bordsteinen bzw. entsprechenden Markierungen an einer geeigneten Stelle der durchgehenden Fahrbahn,
 - f) je mehrere Möglichkeiten zum Üben des Parkens und des Rangierens sowie des Ein- und Ausfahrens in Garagen außerhalb der durchgehenden Fahrbahn,
 - g) einen Wendeplatz (Wendehammer) abseits der durchgehenden Fahrbahn zum Üben des Wendens,
 - h) Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, wobei jede unnötige Anhäufung vermieden werden muß; es sollte genügen, nur die wichtigsten Verkehrszeichen einzubauen, soweit diese nach der Anlage der Fahrbahnen zur Sicherung des Verkehrs erforderlich sind.

IV. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung einzureichen. Voraussetzung hierbei ist, daß die Restfinanzierung gesichert ist. Die Stadt- und Kreisverwaltung leitet die Anträge nach Prüfung (auch in bautechnischer Hinsicht) zur Vorentscheidung an den Regierungspräsidenten weiter, dem ich nach Vorlage der Anträge mit allen Unterlagen im Falle der Zustimmung die erforderlichen Mittel mit besonderem Erlaß gemäß § 56 (2) RHO zur Verfügung stellen werde.

Der Regierungspräsident erteilt den Bewilligungsbescheid und beauftragt die zuständige Stadt- bzw. Kreisverwaltung, die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens zu überwachen.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 958.

II.**Innenminister**

**Seminar Bad Oeynhausen
— gehobener Dienst —**

Bek. d. Innenministers v. 17. 5. 1963 — VI A 4 — 25.36 —
587/63

In der Zeit vom 29. September bis 5. Oktober führe ich in Bad Oeynhausen das nächste Seminar für Beamte des gehobenen Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen durch.

Es werden folgende drei Arbeitskreise gebildet:

Arbeitskreis A

„Ausgewählte Fragen des allgemeinen Verwaltungsrechts für die Praxis“

Arbeitskreis B

„Die Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft“

Arbeitskreis C

„Der Sowjetkommunismus in Theorie und Praxis.“

Wie in den vorangegangenen Veranstaltungen sollen die Themen der Arbeitskreise unter der Leitung sachverständiger Dozenten erörtert werden. Dies erfordert eine intensive eigene Mitarbeit der Teilnehmer. Deshalb bitte ich, mir nur solche Beamten vorzuschlagen, die sich freiwillig hierzu bereit erklären. Die Zulassung der vorgeschlagenen Beamten behalte ich mir vor.

T. Um den Teilnehmern eine gründliche Vorbereitung zu ermöglichen, soll die Zulassung bereits im Juli 1963 erfolgen. Deshalb werden Anmeldungen nur bis zum 1. Juli 1963 entgegengenommen. Diese sind zu richten an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Stichwort: Seminar Oeynhausen Herbst 1963 (Angabe des Arbeitskreises A, B oder C).

Den Teilnehmern werden gemäß Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt.

Die Zeit der Teilnahme an dem Seminar ist auf den Erholungssurlaub nicht anzurechnen.

Gebühren werden nicht erhoben.

Den zugeassenen Beamten werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBl. NW. 1963 S. 959.

**Anmeldung vitaminierter Lebensmittel;
hier: „Koma-Kindergrieß“**

Bek. d. Innenministers v. 21. 5. 1963 — VI A 4 — 42.21.33

Der Firma Koch & Mann, Wuppertal-Elberfeld, Bayreuther Straße 20, ist von mir nach § 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) die Anmeldung ihres Erzeugnisses

„Koma-Kindergrieß“

bestätigt worden.

Die Untersuchung des Erzeugnisses durch das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster hat Übereinstimmung mit den von der Firma Koch & Mann deklarierten Werten ergeben.

Die Packung entspricht den Vorschriften des § 2 aaO, sofern noch das Datum der Herstellung (Monat und Jahr) hinter dem seitlich befindlichen Aufdruck „Herstellungsdatum“ eingefügt wird.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte

— Chemische Untersuchungsämter —

— Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden —

— Ortliche Ordnungsbehörden —.

— MBl. NW. 1963 S. 959.

Genehmigung zur Verwendung von Benzoesäure-sulfid zur gewerblichen Herstellung eines Arzneimittels

Bek. d. Innenministers v. 22. 5. 1963 — VI A 4 —
62.00.18

Mit Erlaß v. 17. Januar 1963 — VI A 4 — 62.00.18 — habe ich der Firma Paul Lappe, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Bensberg-Köln, unter der Voraussetzung, daß die Vorschriften der §§ 2 und 7 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff v. 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 336) i. d. F. v. 9. Februar 1953 (BGBl. I S. 43) eingehalten werden — u. a. Angabe der Art und der Menge des Süßstoffes, bei gleichzeitiger Verwendung von Zucker auch dessen Menge, sowohl auf den Packungen und Umhüllungen als auch in der Werbung — gemäß § 5 Nr. 10 aaO die Verwendung von Benzoesäuresulfid zur gewerblichen Herstellung von Arzneimitteln gestattet.

Bei der Herstellung folgender Arzneispezialitäten wird von der Firma Benzoesäuresulfid verwendet:

Antibex	China-Nervisal
Antibex cum Ephedrino	CT 80 Lappe Tropfen
Antibex Forte	Ferro-Cytofol Saft
Antibex Rouletten	Multivitamin Lappe Saft
Antibex Tropfen	Nervisal
Arsen-Nervisal	Resedorm Mixtur
Brom-Nervisal	Spasmo Rouletten
Brom-Nervisal-Forte	Arterioscleroticum
Brom-Nervisal Rouletten	Naturale Lappe
Calcifolin	Hepachoeticum
Cor-Brom-Nervisal A	Naturale Lappe
Cor-Brom-Nervisal B	

— MBl. NW. 1963 S. 959.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeirat S. Hörrath zum Polizeioberrat; Polizeirat G. Augschun zum Polizeioberrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Regierungsdirektor J. Ruwe zum Leitenden Regierungsdirektor b. d. Bez.-Reg. Münster; Regierungsrat H. Capelle zum Oberregierungsrat b. d. Landesrentenbehörde; Regierungsrat K. Feuerabend zum Oberregierungsrat b. d. Landesrentenbehörde; Regierungsrat H. Otto zum Oberregierungsrat b. d. Bez.-Reg. Münster; Reg.-Assessor Dr. A. Baumgardt zum Regierungsrat b. d. Bez.-Reg. Arnsberg; Reg.-Assessor Dr. W. Grützner zum Regierungsrat b. d. Landesrentenbehörde; Reg.-Assessor E. W. Lohé zum Regierungsrat b. d. Bez.-Reg. Düsseldorf; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. P. R. Matthiesen zum Regierungsmedizinalrat b. d. Landesrentenbehörde; Regierungsmedizinalrat z. A. Prof. Dr. H. J. Otte zum Regierungsmedizinalrat beim Hygien. bakt. Landesuntersuchungsamt Westfalen; Regierungsassessor G. Saurenhaus zum Regierungsrat b. d. Bez.-Reg. Arnsberg; Regierungsräatin z. A. Dr. G. Troost zur Regierungsräatin b. d. Statistischen Landesamt NW; Amtsrat W. Weber zum Regierungsrat beim Statistischen Landesamt NW; Polizeirat J. Lottmann zum Polizeioberrat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abt. II — in Bochum; Polizeirat R. Schmitz zum Polizeioberrat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abt. IV — in Linnich; Polizeirat H. Scheffler zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Polizeihauptkommissar K. Duske zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Aachen.

Es sind ausgeschieden: Oberregierungsmedizinalrat Dr. W. D. Telschow, Innenmin., wegen Übernahme in den Dienst einer Kreisverwaltung; Regierungsrat Dr. U. May, Bez.-Reg. Detmold, wegen Übernahme in den Dienst einer Amtsverwaltung.

— MBl. NW. 1963 S. 959.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien 1963 für die Gewährung eines Landesgütezuschlages zum Milchauszahlungsspreis

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 5. 1963 — III C 2 — Tgb.-Nr. 217/63

1 Zweck und Dauer der Maßnahme

Zur weiteren Verbesserung der Milchqualität und als Ausgleich für die hierdurch bedingten erhöhten Leistungen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1963 den Milcherzeugern, deren Betrieb in Nordrhein-Westfalen liegt, für die von ihnen an Molkereien gelieferte Milch einen Landesgütezuschlag zum Milchauszahlungsspreis.

2 Voraussetzungen für die Gewährung des Landesgütezuschlages

2.1 Der Landesgütezuschlag wird nur für Milch gewährt, die auf Grund der folgenden Bestimmungen mit der Gütekasse I bewertet worden ist:

2.11 in der Zeit vom 1. 1. bis 28. 2. 1963 nach der 3. Milchverordnung v. 13. September 1960 (GV. NW. S. 323);

2.12 in der Zeit vom 1. 3. bis 30. 4. 1963 nach den Bestimmungen über die Bewertung der Anlieferungsmilch, die den Vorschriften der Güteverordnung Milch v. 9. April 1963 (GV. NW. S. 168 SGV. NW. 7842) entsprechen und den Molkereien bekanntgegeben worden sind;

2.13 ab 1. 5. 1963 nach der Güteverordnung Milch v. 9. April 1963 (GV. NW. S. 168 SGV. NW. 7842).

2.14 Wird von Kleinbetrieben wegen Trockenstehens der Kühe die Milchlieferung im Laufe eines Monats eingestellt oder wieder aufgenommen und ist es deshalb weder dem Milchkontrolldienst noch der Molkerei möglich, die vorgeschriebenen Reinheits- und Haltbarkeitsprüfungen durchzuführen (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 5 der Güteverordnung Milch), kann der Landesgütezuschlag nach Nr. 2.12 und 2.13 gezahlt werden, wenn mindestens 2 Prüfungen durchgeführt worden sind. Dabei darf weder die Reinheitsstufe 3 noch die Reduktionsstufe 3 und nur einmal die Reinheitsstufe 2 oder nur einmal die Reduktionsstufe 2 ermittelt worden sein.

2.15 Hat ein Milchlieferant wegen Trockenstehens von Milchkühen in einem Monat nicht mehr als 50 kg Milch angeliefert und konnten deshalb die vorgeschriebenen Untersuchungen nicht vorgenommen werden, wird der Landesgütezuschlag ausnahmsweise gewährt, wenn die Anlieferungsmilch des betreffenden Lieferanten im vorangegangenen Monat in die Gütekasse I eingestuft worden ist. Konnte aus den gleichen Gründen auch im Vormonat die Anlieferungsmilch nicht bewertet werden, dann sind die Prüfungsergebnisse des davorliegenden Monats zu grunde zu legen.

2.2 Die Milch muß aus einem Milchviehbestand geliefert sein, der als tuberkulosefrei amtlich anerkannt ist.

2.21 Wird die amtliche Anerkennung auf Grund eines Verschuldens des Besitzers widerrufen, so wird die Gewährung des Landesgütezuschlages rückwirkend vom Beginn des Monats ab hinfällig, in dem der Besitzer des Bestandes sich schuldhaft verhalten hat oder — falls sich dieser Zeitpunkt nicht einwandfrei feststellen läßt — vom Beginn des Monats ab, in dem der Widerruf ausgesprochen wird. Die für die betreffende Zeit bereits gezahlten Landesgütezuschläge sind zurückzuerstatte.

2.22 Erfolgt der Widerruf ohne Verschulden des betreffenden Milcherzeugers, so wird die Gewährung des Landesgütezuschlages vom 1. des folgenden Monats ab hinfällig.

2.23 Im Falle der amtlichen Anerkennung oder Wiederanerkennung eines Bestandes als tuberkulosefrei wird der Landesgütezuschlag vom 1. des folgenden Monats ab gewährt.

2.3 Die Milch muß aus einem Milchviehbestand geliefert sein, der im Sinne der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) i. d. F. der Verordnung v. 24. April 1959 (GV. NW. S. 92 SGV. NW. 7831) weder als brucelloseverseucht noch als brucelloseverdächtig gilt.

2.31 Ist die Voraussetzung des Freiseins von Brucellose wegen eines Verschuldens des Besitzers nicht mehr erfüllt, so wird die Gewährung des Landesgütezuschlages rückwirkend vom Beginn des Monats ab hinfällig, in dem der Besitzer des Bestandes sich schuldhaft verhalten hat oder — falls sich dieser Zeitpunkt nicht einwandfrei feststellen läßt — vom Beginn des Monats ab, in dem der Wegfall der Voraussetzung bekannt wird. Die für die betreffende Zeit bereits gezahlten Landesgütezuschläge sind zurückzuerstatte.

2.32 Ist die Voraussetzung in Nr. 2.3 nicht mehr erfüllt, ohne daß ein Verschulden des Besitzers vorliegt, so wird die Gewährung des Landesgütezuschlages vom 1. des folgenden Monats ab hinfällig.

2.33 Der Landesgütezuschlag wird bei festgestellter Seuche vom 1. des Monats ab wieder rückwirkend gewährt, der der ersten nach § 5 Buchst. a) der Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 mit negativem Ergebnis durchgeführten Untersuchung folgt, sofern auf Grund der zweiten Untersuchung nach § 5 Buchst. a) der genannten Verordnung die Brucellose als erloschen gilt.

2.34 Der Landesgütezuschlag wird bei festgestelltem Verdacht der Brucellose für die Zeit rückwirkend gewährt, für die er wegen der Feststellung des Verdachts nicht gezahlt worden ist, falls der Verdacht auf Grund der nach § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung durchgeführten Untersuchungen entfällt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Besitzer diejenigen Tiere, bei denen der Verdacht der Brucellose festgestellt wurde, sofort ausmerzt und bei den Untersuchungen nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) der genannten Verordnung das Freisein von Brucellose festgestellt wird.

2.35 Um sicherzustellen, daß der Landesgütezuschlag nur brucellosefreien Beständen gewährt wird, haben die beamteten Tierärzte den Molkereien umgehend die Bestände mitzuteilen, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Landesgütezuschlages nicht mehr erfüllen oder wieder erfüllen; gleichzeitig ist der entsprechende Zeitpunkt anzugeben.

3 Höhe des Landesgütezuschlages

Der Landesgütezuschlag beträgt 2 Deutsche Pfennige je kg angelieferter Milch der Gütekasse I.

4 Anforderung der Mittel und weitere Bestimmungen

4.1 Die Molkereien haben dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bis zum 8. eines jeden Monats für den Vormonat die Menge der angelieferten Milch, bei der die unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Landesgütezuschlages erfüllt sind, nach dem beiliegenden Muster zu melden und gleichzeitig den Betrag des auf diese Milchmenge entfallenden Landesgütezuschlages anzufordern.

4.2 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft überweist die Beträge an die Molkereien auf das von ihnen angegebene Konto. Im Hinblick darauf, daß es sich um auftragsweise verwaltete Gelder handelt, hat die Molkerei bei ihrer Bank, Sparkasse usw. getrennt von ihren sonstigen Geldern hierfür ein besonderes Konto einzurichten, dem die Bezeichnung „Treuhänderkonto Landesgütezuschlag“ zu geben ist.

4.3 Die Molkereien zahlen die ihnen zugegangenen Beträge unverzüglich an die in Betracht kommenden Milcherzeuger und weisen sie in der Milchgeldabrechnung als „Landesgütezuschlag“ gesondert aus.

4.4 Bei der Anforderung des Landesgütezuschlages nach Nr. 4.1 melden die Molkereien, daß sie den für den Vormonat empfangenen Landesgütezuschlag (die Summe ist anzugeben) an die Milcherzeuger aus-

gezahlt und ihnen Abrechnung darüber erteilt haben. Etwaige unverwendet gebliebene Teilbeträge sind gleichzeitig zu melden. Angefallene Habenzinsen müssen bis spätestens zum 20. Januar 1964 an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf abgeführt werden. Hierzu ist dem Landesamt für Ernährungswirtschaft eine Zinserrechnung der Bank oder Kasse zuzusenden.

- 4.5 Die Molkereien dürfen die ihnen überwiesenen Mittel nur nach Maßgabe dieser Richtlinien verwenden. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die empfangenen Mittel bis zur Auszahlung an die Milcherzeuger in allen Einzelheiten nachzuweisen. Ihre Buch- und Belegführung ist entsprechend einzurichten.
- 4.6 Sofern Landesgütezuschläge gewährt werden, ohne daß die Voraussetzungen der Nr. 2 dieser Richtlinien vorliegen, sind die Molkereien verpflichtet, die in Frage kommenden Beträge unabhängig von einem etwaigen Rückgriffsrecht gegen den Milcherzeuger nach Feststellung des Sachverhaltes unverzüglich an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf zurückzuzahlen und vom Tage des Empfanges ab mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 4.7 Werden die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Landesgütezuschläge von den Molkereien nicht binnen drei Wochen nach Empfang an die Milcherzeuger weiterüberwiesen, so sind die Molkereien

verpflichtet, die entsprechenden Beträge vom Ablauf dieser Frist ab mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

- 4.8 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft hat die bestimmungsmäßige und zeitgerechte Verwendung der Landesmittel durch örtliche Prüfungen zu überwachen.
- 4.9 Dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und mir behalte ich vor,
- 4.91 die Verwendung der Landesmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen;
- 4.92 durch Kontrollen festzustellen, ob die Qualitätsbedingungen eingehalten worden sind;
- 4.93 Auskünfte einzuholen.
- 4.10 Mit der ersten Anforderung von Landesgütezuschlägen nach Bekanntgabe dieser Richtlinien haben die Molkereien die Bestimmungen dieser Richtlinien als für sich rechtsverbindlich anzuerkennen (siehe Muster zu Nr. 4.1).

Anderungen dieser Richtlinien behalte ich mir vor.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —.

Muster

Anforderung

der Mittel für die Auszahlung des Landesgütezuschlages zum Milchauszahlungspreis gemäß den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1963

Molkerei: Monat:

1. Die meiner/unserer Molkerei angeschlossenen Milcherzeuger haben in dem obengenannten Monat Vollmilch angeliefert (Vorzugsmilch und Sahne [Rahm] bleiben unberücksichtigt) kg
2. Von der unter Nr. 1 ausgewiesenen Menge stammen aus Beständen, die amtlich als tbc-frei anerkannt sind und nicht mit Brucellose verseucht oder der Seuche verdächtig sind (Nr. 2.2 und 2.3 der Richtlinien) kg
3. Von der unter Nr. 2 angegebenen Menge sind eingestuft in Gütekasse I kg
4. Landesgütezuschlag für Nr. 3 = kg x 2 Pf = DM

Für den Vormonat sind an Landesgütezuschlägen überwiesen worden DM
 Hiervon wurden an die Milcherzeuger am ausgezahlt und in der Milchgeldabrechnung für den Monat als Landesgütezuschlag gesondert ausgewiesen für kg zuschlagfähige Milch der Gütekasse I (2 Pf je kg) DM

5. An unverwendet gebliebenen Landesgütezuschlägen sind abzusetzen DM
6. Es sind demnach anzufordern DM

Die vorstehende Meldung wird nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Die angegebenen Zahlen stimmen mit den Angaben in unseren Geschäftsbüchern überein.

Wir/Ich bitte(n), den obengenannten Betrag auf das Treuhand-Konto zu überweisen.

Wir/Ich erkenne(n) hiermit die obengenannten Richtlinien als für uns/mich rechtsverbindlich an.

....., den

Firma (Molkerei)

(Unterschrift des der Inhaber(s) bzw. des/der Vertretungsberechtigten)

— MBl. NW. 1963 S. 960.

Landesrechnungshof

Personalveränderungen

Es wurden ernannt: Ministerialrat A. Graf zum Direktor beim Landesrechnungshof; Oberregierungsrat F. Eickel zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes; Oberregierungsrat Dr. E. Krill zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes.

— MBl. NW. 1963 S. 962.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM. Ausgabe B 13,20 DM.